

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nr. 1.

Samstag den 1. Januar 1876.

45. Jahrg.

Erhebt: **Diensag, Donnerstag und Samstag** und folgt wochentäglich frei ins Haus geliefert: in der Stadt Badnang 1 Mt. 20 Pf., im Oberamtsbezirk Badnang 1 Mt. 45 Pf., im sonstigen inländischen Bezirk 1 Mt. 65 Pf. — Die **Einrückungsgebühr** beträgt bei kleiner Schrift die einspaltige Zeile oder deren Raum: für Anzeigen vom Oberamtsbezirk Badnang und den benachbarten Bezirken 7 Pf., für Anzeigen von entfernteren Bezirken und für Anfrage-Anzeigen 10 Pf.

Oberamt Badnang.

An die Landesbeamten des Bezirks.

Dieselben werden auf nachstehende Ministerialverfügung zur Nachachtung hingewiesen.
Badnang den 31. Dez. 1875.

K. Oberamtsgericht und Oberamt.
Clemens. Drescher.

Die K. Ministerien der Justiz und des Innern an die K. Oberamtsgerichte und an die K. Oberämter, betreffend die Fortführung der Familienregister.

Vom 27. Dezember 1875. No. 8789 resp. 8716.

Bei dem Werthe, den die Familienregister ebensoviele für die Zwecke der Gemeinden und des Staates, als für das Publikum unentbehrlich besitzen, stellt sich deren Fortführung als ein unabweisliches Bedürfnis dar. Da dieselben zugleich eine wesentliche Ergänzung der Landesregister bilden und außerdem zur Nichtigstellung der letzteren dienen, auch die Landesregister zu ihrer einzigen Grundlage haben, so wird die Fortführung der Familienregister den Landesbeamten zu übertragen sein. Insofern jedoch die Verhandlungen hierüber, sowie über die Behandlungsweise der Familienregisterführung noch nicht abgeschlossen sind, und andererseits als wünschenswerth erscheint, daß die Landesbeamten vorerst nicht weitere Geschäftsaufträge erhalten, ehe sie in die durch das Reichsgesetz vom 6. Februar d. J. ihnen zugewiesenen Funktionen Weisung und durch die seither damit betrauten Geistlichen statt, mit dem einzigen Unterschiede, daß vom 1. Januar 1876 an nur der Inhalt der Landesregister die Grundlage der Familienregister zu bilden hat.

Die Landesbeamten sind deshalb anzuweisen, den mit der Familienregisterführung betrauten Geistlichen die Kenntnisaufnahme von den Personenstandsänderungen und die Einsicht der Landesregister bereitwillig zu gestatten und ihnen überhaupt ihre Aufgabe möglichst zu erleichtern, wie denn auch die Geistlichen von den Oberkirchenbehörden angewiesen werden, auch ihrerseits den Landesbeamten bei dem Vollzuge ihrer Obliegenheiten thunlichste Beihilfe zu leisten.

Stuttgart den 27. Dezember 1875.

Mittnacht. Sid.

Oberamt Badnang.

An die Orts-Vorsteher.

Die Ortsvorsteher werden hiemit an **unberzügliche** Einfindung der in dem diesseitigen Erlass vom 18. v. Mts. (Murrthal-Bote Nr. 143), auf den 15. d. Mts. über die Bekanntmachung des Einzugs des württemb. Staatspapiergelds verlangten Vollzugsnachweise und Eröffnungsurkunden erinnert.
Badnang den 31. Dezember 1875.

K. Oberamt.
Drescher.

Oberamt Badnang.

An die Orts-Vorsteher, betreffend die Abhaltung einer Amtsversammlung.

Am Mittwoch den 5. kommenden Monats, Vormittags 9^{1/2} Uhr wird eine Amtsversammlung auf dem Rathhause dahier abgehalten werden, bei welcher die Amtsversammlungs-Deputirten von Badnang, Murrhardt, Sulzbach, Großspach, Nietenau, Reichenberg, Fornsbach, Unterweiskach, Oberbrüden, Spiegelberg, Allmersbach, Grab, Althütte, Heutenbach, Großlerach, Lippoldswiler, Heiningen, Steinbach und Strümpfelbach zu erscheinen haben.

Die Ortsvorsteher der übrigen diesmal nicht stimmberechtigten Gemeinden sind zur Amtsversammlung gleichfalls eingeladen.

Tagessordnung.

- 1) Publikation der Amtspflegerechnung pro 1874/75;
 - 2) Desgl. der Bezirkskrankenhaus-Rechnung;
 - 3) Vorlegung einer Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Amtspflege im letzten Halbjahr;
 - 4) Regulierung der Gebühren des Oberamtsdieners nach der Markrechnung mit Rückwirkung bis 1. Juli 1875;
 - 5) Berathung einiger Zusätze zu dem Verpflegungstarif im Bezirkskrankenhaus;
 - 6) Revision des Statuts über die Farrenhaltung und die Farrenschau im Oberamtsbezirk;
 - 7) Eröffnung der Verwilligung von Staatsbeiträgen zu Herstellung einer neuen Straße von Vorderwesterfurt nach Murrhardt und von Badnang nach Erbsteinen;
 - 8) Vernehmung der Amtsversammlung über die Errichtung von Volksbibliotheken in den Gemeinden;
 - 9) Verwilligung einiger Gratualien.
- Nach Beendigung dieser Gegenstände wird sodann eine Besprechung über die Landesamtsbuchführung eingeleitet werden, zu welcher auch den Stellvertretern der Landesbeamten der Zutritt gestattet ist.
- Die Mitglieder des Amtsversammlungs-Ausschusses und der Landamentkommission haben sich Tags zuvor Morgens 9 Uhr hier zu versammeln. Ueber die Eröffnung dieses Erlasses ist von den Ortsvorstehern und Deputirten Bescheinigung vorzulegen.
- Die **Bürgerausschussmänner** dürfen bei der diesmaligen Amtsversammlung **nicht** erscheinen.
- Schließlich wird in Erinnerung gebracht, daß die gewählten Deputirten von Badnang, Murrhardt und Sulzbach bei Eröffnung der Amtsversammlung durch Protokollauszüge sich zu legitimiren haben.
- Badnang, den 30. Dezember 1875.

K. Oberamt.
Drescher.

Badnang.

Die Restauration von **Carl Fischer** schenkt von heute an ausgezeichnetes **Winterbier.**



Postknecht-Gesuch.

Auf eine Poststation des Bezirks wird ein jüngerer, solider und zuverlässiger Mann von guter Herkunft als Postknecht gesucht. Näheres durch die Redaktion des Murrthalboten.

Badnang.

Ein einfaches ehrliches **M ä d c h e n**

findet bei hohem Lohn und guter Behandlung eine Stelle bis Lichtmess. Näheres bei der Redaktion.

Reutlingen, landw. Winterschule 502
Revierholzpreise 144 Beil. zu Nr. 5
Revision des Brandverf.-Catasters 369
Revisionsprotokoll 401
Rheinländischer Hansamen 6 10
Nichtigstellung des Landes- und Oberamtsgrundcatasters 109
Nigae Leinsamen 414
Rindviehprämierung in Wiberach, Beil. zu Nr. 74

C.

Sägmühleveränderung, Aufforderung zu Anbringung etwaiger Einwendungen gegen eine — in Fornsbach 77
Schaarwächter, Aufstellung von, in der Neujahrsnacht 609
Schäfraude 37

Schäfer, Lehrturs für, in Hohenheim 57
Schweine, beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichsklassen 369.

Schmide, Lehrturs für, in Hohenheim 325
Schmids, Ergebnis der Prüfung eines Fuß- 482

Schöffensliste, Beil. zu Nr. 102.
Schöffens, Dienstliste der 550

Wahl der 481 493 517

Schreibbuch für den Bauernstand 426 498

Schullehrer, Fruchtbesoldung der 289

Schulversammlung 453

Schwab. Bauernfreund, Kalender der 426 498

Septemberpreis, landw. 129

Signalsteinen, Veraccodirung von 337

Situationspläne, Zurückgabe der 413

Spezialregister über die Mobilmachungsperde, Fahrzeuge und Gesirre 117 469, Beil. zu Nr. 74

Sporteln für die Revision und Abhör der Rechnungen 401

Staatsbeamte, Vorauszahlung ihrer Gehalte 325

Staatshandbuch, neue Ausgabe des 381 433 449

Standesämter

Anschlagbretter 17

Belohnung der Landesbeamten 545

Beurkundung des Personenstandes zc., Handausgabe des Reichsgesetzes über die 17

Formularen für die Standesämter 601

Fortführung der Familienregister 1

Handbuch für württ. Standesbeamte 81

Plakate zum Anschlag an die Kanzleien der Standesämter 49

Stellvertreter der Landesbeamten 61 169

Stammrollen 9

Statut über die Farrenhaltung und Farrenschau 17

Steuermessen, Gewerbecataster 465

Grundsteuer-Einschätzung 441

Hundsteuer 285

Kapital- zc. Steuer 33 313 317 593

Oberamtssteuerumlage, Beilage zu Nr. 111

Nichtigstellung des Landes- und Oberamtsgrundcatasters 109

Veränderungen in der Bodeneinteilung 109

Stiftungs-Etats Entwurf pro 1876/77 289

Straßen, Straßenunterhaltung zc. 97 461 553

Straßensperre 261 309 321 329 453

Winterlauterthalstraße 297 321

Stutenmusterung in Winnenden 493

Stuten, Verzeichniß der von Landesbeschlüssen bedeckten 217

I.

Tabellen zur Kostenberechnung von Besoldungen 533
Technikers, Aufstellung eines, für die Begutachtung und Visitation der Dampfessel im Bezirk 325

Teppich, Nachforschung nach einem Pferd- 497
Thalerstücke, Aufsertursetzung der Zwei- und Eintrittels- 557 601
Truppenübungen zc. 345 353 361 397

II.

Ueberfahrtsbrücken Reinigung zc. der 97 461

Umlage des Gebäudebrandschadens 81

Unterrichtskurse in Hohenheim für Schäfer 57

" " " in der Obstbaumzucht 65 90

III.

Vergütung für militärische Einquartierung und verabreichte Fournage, Liquidirung der 489

Vertrümmer, Aufnahme armer, in die orthopädischen Anstalten 29

Verwaltungsactiare, Geschäftspläne der 286 385

Rechnungshandbücher für die öffentlichen Rechner 313

Verzeichnisse über die nur zu Amts- und Gemeinbeanlagen beitragspflichtigen Gebäude 550

Veteranen, Gratualien für die 365

Unterstützung bedürftiger 577

Viehzucht, Rindviehprämierung in Wiberach, Beil. zu Nr. 74

Visitation der Maße und Gewichte 401 605

Volkszählung, Entschädigung der Gemeinden für den bei der letzten, gehaltenen Aufwand 221

Vorauszahlung der Gehalte der Beamten zc. 325

Vorspannen, Bescheinigungen für geleistete 417

IV.

Wahlberechtigten, Aufruf an die, zur Wahl eines Landtagsabgeordneten 544 545

Wahlen, Neuwahlen der Gemeinde-, Stiftungs- und Schulfondsrechner 301

Wahl der Schöffen 465 473 481 493 517

Wahl eines Landtagsabgeordneten 21 53 73 77 481 541 550 569 593

Wahl eines Reichstagsabgeordneten 549 577 597 598

Waldungen, Zuteilung von Gemeinde-, zu den Revierämtern 333

Wandererfassung württemb. Landwirthe in Calw 241

Wegweiser und Ortsstöde, Erneuerung der 265

Weinbauerschule Weinsberg, Aufnahme von Zöglingen in die 537

Weinverbesserungsgesellschaft in Württemberg, Vermittlung der Abgabe von Schnittlingen edler Rebsorten durch die 46

Winterabendschulen, Beginn der 533

Lehrplan für die 521

Winterlauterthalstraße 297 321

Winterschule, landw. in Reutlingen 502

Wochenblatt, landw. 25

Wuth, Hundswuth 265 273 309 321 333 357 469

V.

Zeichnungen, Zurückgabe der Bau- 413

Zerstücklungen zc. von Bauergütern 537

Zurückstellung der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten 25

Zweithalerstücke, Aufsertursetzung der 557 601

Abonnements-Einladung

auf den Murrthal-Boten.

Am 1. Januar beginnt ein neues Abonnement auf den Murrthalboten, wozu wir uns erlauben, aufs freundlichste einzuladen.

Bestellungen bitten wir alsbald zu erneuern damit Störungen in der Zustellung des neuen Quartals vermieden werden.

Achtungsvoll

Die Redaktion.

Revier Reichenberg.

Brennholzverkauf.

Wittwoch den 5. Januar im Staatswald Warmestub am Mohrbach:

6 Am. buchene und aspene Prügel und

ca. 1600 Stück buchenes Durchforstungsreisach, zerstreut liegend.

Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr in Mohrbach.

Reichenberg den 30. Dez. 1875.

R. Revieramt.

Trips.

Revier Reichenberg.

Eichen-Rutz-, Scheit- und Brennholzverkauf.

Am Freitag den 7. Jan. aus dem Staatswald Kohlflinge bei Rietenau: 25 Am.

Spaltholz von 1—1,43 M.

Länge, 15 Am. Scheiter v.

1—1,29 M. Länge, 17 Am.

rauhes Scheitholz.

Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr im Bad in Rietenau.

Am Samstag den 8. Jan. aus den Staatswäldungen Gerstenberg bei Spiegelberg und Dachsbau oberhalb Bernthalen 6 Am.

Spalter, je 1,29 M. lang, 10 Am. Scheiter 1 und 1,29 M. lang, 12 Am. rauhe Scheiter 1 M. lang.

Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr in der Bernthalenmühle.

Reichenberg den 30. Dez. 1875.

R. Revieramt.

Trips.

Revier Weiffach.

Verpachtung eines Steinbruchs.

Am Montag den 3. Jan., Vormittags 10 Uhr, wird an Ort und Stelle im Staatswald Teufelsbalde ein 6 Ar großer Werksteinbruch verpachtet.

Badnang.

Gläubigeraufruf.

Auf den Tod des Erhard Stredter, Bürgers von Großbach, sind etwaige Forderungen an seinen Nachlass binnen 8 Tagen schriftlich anzumelden.

Den 30. Dez. 1875.

R. Gerichtsnotariat.

Reinmann.

Waisengericht.

Vorstand:

Schmückle.

Sonntag den 2. Januar 1876, Abends präcis 4 Uhr,

Erste Produktion

des neugegründeten

Backnanger Männer-Liederkränzes

im Schwanensaal.

Entree für Nichtmitglieder 50 Pf.

Zu zahlreichem Besuch ladet im Namen der Gesellschaft freundlich ein

Der Vorstand:

Otto Eisenwein.

Merztlich empfohlen.

Bei chronischem Husten, Heiserkeit etc.

Bei Husten der Kinder von unendlichem Segen.

Den rheinischen Trauben-Brust-Sonig aus der Fabrik von W. S. Ficklenheimer in Mainz habe ich oft und seit langer Zeit verwendet und stets gefunden, daß derselbe ein ausgezeichnetes Hausmittel gegen chronische Husten, Heiserkeit u. s. w. ist. Auch habe ich den Trauben-Brust-Sonig während einer Keuchhusten-Epidemie anwenden lassen. Während dieser Husten, mit andern Mitteln behandelt, ca. 1/2 Jahr angehalten hat, war er bei Anwendung des Trauben-Brust-Sonigs in einigen Wochen beseitigt. Ich kann also den rheinischen Trauben Brust Sonig als ein ganz vorzügliches Mittel gegen Husten, Brust- & Hals-Leiden empfehlen. Grabow in Mecklenburg-Schwerin, den 24. Mai 1875.

Dr. C. Rüst, Sanitätsrath.

Verkaufsniederlage des rheinischen Trauben-Brust-Sonigs in 1/2 Flaschen mit goldgelben Kapseln à 3 Mark, 1/2 Flaschen mit rothen Kapseln à 1 1/2 Mark und 1/2 Flaschen mit weißen Kapseln à 1 Mark nebst Gebrauchs-Anweisung in Badnang bei Julius Schmückle.

Unterleibs-Bruchleidenden

wird die Brustsalbe von G. Sturzenegger in Herisau, Canton Appenzell, Schweiz, bestens empfohlen. Dieselbe enthält keinerlei schädliche Stoffe und heilt selbst ganz alte Brüche, sowie Muttervorfälle in den allermeisten Fällen vollständig. Zu beziehen in Tüpfen zu Mark 5 nebst Gebrauchs-Anweisung und überraschenden Zeugnissen durch G. Sturzenegger selbst. Auch ist Näheres zu erfahren durch die Verbandsstellen bei den Herren Gebrüder Weber in Ulm; Carl Malzacher in Carlsruhe; H. 3262.

Badnang.

Aufforderung an die Steuerpflichtigen.

Die Staats- und Gemeinde-steuerpflichtigen Einwohner werden hiemit aufgefordert, ihre pro 2. Quartal 31. Dez. 1875 schuldigen Steuern vom 3. Januar 1876 an bis zum 10. Jan. auf dem Rathhaus zu entrichten.

Den 31. Dez. 1875.

Stadtschultheißenamt.

Schmückle.

Badnang.

Verkauf einer Lebensversicherungspolice.

Aus der Gantmasse des Rothgerbers Christian Ludwig Dreuninger wird eine Lebensversicherungspolice Nr. 20,444 vom 5. März 1873 über 4200 fl. S. W., worauf 3

Einzahlungen mit je 130 fl. 54 kr., zusammen 392 fl. 42 kr. gegeben sind und die nächste Prämie auf 5. März 1876 fällig wird, am Montag den 10. Jan. 1876, Vormittags 11 Uhr,

auf dem Geschäftszimmer des R. Gerichtsnotariats im Rathhaus im öffentlichen Auffreie zum Verkauf gebracht. Gantgerichtliche Genehmigung bleibt vorbehalten. Den 30. Dezember 1875.

Der Güterpfleger: Im. Dreuninger.

Reichenberg.

Aufforderung.

Um die Güterpfleger des Johann Baumeg in Schiffraun mit Sicherheit verweisen zu können, werden etwaige Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Ansprüche bei der unterzeichneten Stelle innerhalb 8 Tagen anzumelden und zu erweisen. Den 29. Dez. 1875.

Gemeinderath.

Vorstand: Gann.

Badnang.

2 Wohnungen

an geordnete Leute hat zu vermieten. Wagner Traubs Wittwe.

Reichenbach. Güter-Verkauf.

Wegen Abzug verkauft Unterzeichneter seine auf den Markungen Reichenbach, Reichenberg, Nischelbach, Wadnang gelegenen Grundstücke, welche sich im besten baulichen Zustande befinden. Käufe können täglich abgeschlossen werden.

Ehr. Pfizenmaier.

Hohnweiler.

Wohnhaus-Verkauf.

Unterzeichneter ist wegen Umzugs gelonnen, sein in der Mitte des Orts gelegenes Wohnhaus mit Scheuer aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe würde sich auch zu einem Gewerbebetrieb sehr gut eignen und steht Kaufs-liebhabern freundlichst entgegen.

Gottl. Föhl.

Badnang.

Ein junger Hund,

großer Rasse, ist mir zugekauft und kann abgeholt werden bei

Schuhmacher Schäfer.

Amthliche Nachrichten.

* Die Schulstelle in Wolfshöden, Deg. Marbach wurde dem Unterlehrer Hertzer in Mzingen übertragen.

Tagesereignisse.

Deutschland.

Württembergische Chronik.

Dypenweiler den 30. Dez. Auch bei uns ist die Gemeinderaths- und Bürgerauswahl nicht ganz ohne Kampf vor sich gegangen, wenn dieser auch nicht so offen zu Tage trat, wie in früheren Wahlperioden. Das erprobte Alie hat dabei den Sieg davon getragen. — Am Johannis-Feiertag glitt ein armer Tagelöhner wenige Schritte vor seiner Wohnung auf dem Glatteis aus und brach den Vorderarm. — Gestern Mittag wollte ein braver Jüngling aus unserer Gemeinde seine Theilnahme bei einer Laus durch das auch anderwärts übliche Schießen ausdrücken. Er hatte die geladene Pistole mit der Mündung nach oben in die Seitentafel gesteckt und als er sie im entscheidenden Momente hervorziehen wollte, entlud sich dieselbe und zerriß ihm die Weichtheile der rechten Hand auf schauerliche Weise. Zum Glück soll nach der ärztlichen Aussage Hoffnung vorhanden sein, daß aus dieser Unvorsichtigkeit nicht bleibender Schaden für den jungen Mann erwache.

Stuttgart den 28. Dez. S. R. Hoh. Prinz Wilhelm v. Württemberg hat dieser Tage in dankbarer Erinnerung an seinen früheren Lehrer, den verstorbenen Professor v. Günther, einen gebornen Heilbronner, demselben ein einfaches und würdiges Denkmal auf dem Fangelbachfriedhofe errichten lassen. Es besteht aus einem Katafall von schwarzem Marmor mit eiserne Kreuz. Der Verfertiger ist Bildhauer A. Süldenstein aus Stuttgart.

* Waisenhäuser Stuttgart. Am 22. Dezember hatte Ihre R. Hoh. die Frau Herzogin Eugen die Gnade, wieder, wie schon seit vielen Jahren, 12 Waisenkinder, 6 Knaben vom hiesigen Waisenhause und 6 Mädchen, die von Markgröningen hieher kommen durften, zu einer Christbeseherung in Ihr Palais einzuladen, wo die Kinder sich einer reichen Beseherung, besonders aber der huldvollen Freundschaft Ihrer R. Hoh. der Königin, Ihrer R. Hoh. der Frau Herzogin Eugen und S. R. Hoh. des Herzogs Eugen erfreuen durften. Am heiligen

Ellwanger Pferde-Loose

bei C. Weismann.

Badnang.

Manches hat heuer einen reichen Obfsegen gehabt und wird nun gerne auch der armen Missionsgemeinden in Grönland und Labrador gedenken.

Zu Annahme von

gedörrtem Obst

für dieselben ist bereit

J. Dorn am Markt.

Badnang.

Kirschegeist, Zwetschgenbranntwein, Trester- und Fruchtbranntwein

ist fortwährend in guter Qualität zu haben bei

Carl Fischer, Küfer.

Dypenweiler.

Geld-Antrag

150 Mark Pflichtgeld ist gegen gefällige Sicherheit zum Ausleihen parat bei Georg Braun.

Ohne Kosten und franco

Verleihen wir auf Franco-Antrag einen über 100 Seiten starken, mit vielen feinguldrigen glänzigen Schiller versehenen Katalog aus Dr. Alry's Naturheillehre. Jeder, welcher sich von der Fortschrittlichkeit des Heils, ca. 500 Seiten starken Originalwerkes (Preis nur 1 Mark, zu beziehen durch alle Buchhandl.) überzeugen will, lasse sich den Katalog von Stiller's Verlag-Anstalt in Selbzig kommen.

Wichtig für Kranke

Badnang.

Postkarten

werden billigt angefertigt von der

Druckerei des Murrthalboten.

Christabend beehrten und verschönerten J. R. R. G. Herzog Eugen und Frau Herzogin Eugen durch Ihre hohe Anwesenheit die schöne Christbeseherung im Waisenhause.

* Am 28. d. M. verunglückte auf der Eisenbahnstation Willsbach der Musketier Johann Gottlieb Hörter des 4. Infanterieregiments in Mergentheim. Derselbe wollte in den um 5 Uhr 18 Min. Nachm. abgehenden Personenzug 114 einsteigen, als dieser bereits in Bewegung war, glitt dabei aus und stürzte unter den Zug, durch welchen er sofort getödtet wurde.

* In Stamheim D. G. Calw brannte am 28. Dez. eine Scheuer ab. Erst vor kurzem hatte die Gemeinde eine neue Spritze von Kirchbörfer u. Comp. in Hall erhalten, welche wesentliche Dienste leistete und somit, weil dieselbe noch nicht von der Gemeinde übernommen war, ihre Probe bestanden.

München den 27. Dez. Der deutsche Posthalter in Paris, Fürst v. Hohenlohe, wird morgen Abend mit seiner Familie München wieder verlassen und direkten Wegs nach Paris zurückkehren. — Auf dem südlichen Friedhofe dahier ist am Stephanitag Morgens einer alten Sitte wieder Genüge gethan worden: es wurde nämlich von 7 Uhr Morgens an während des ersten Hochamtes ein dreimaliger Umritt um die St. Stephanskirche gehalten, an dem sich die Münchener Pferdebesitzer sehr zahlreich beteiligten. Der Umritt soll die heil. Stephan empfehlen und dieser Relik und andern Schaden von den Pferden abwenden. An dem ersten Umritt waren über 100 Pferde theilhaftig, im Laufe des Vormittags folgten noch über 400 Zugpferde. Die Reiter spendeten den um die Kirche stehenden Armen kleine Almosen; die Vereine der Droschkenbesitzer, Fuhrleute und Hausknechte ließen außerdem feierliche Aemter in der Stephanskirche abhalten. Auf dem Lande findet in Oberbayern diese Cerimonie mit den Pferden am St. Leonhards- und St. Wendelintage statt.

Berlin den 29. Dez. Die „Br.-Corr.“ wirft einen Rückblick auf das ablaufende Jahr, worin sie sagt: Angesichts der entschiedenen Durchführung der Staatsgesetze seien weitere Anzeichen dafür hervorgetreten, daß die Kraft zum weiteren Kampfe in der katholischen Geistlichkeit und Bevölkerung erlahme und die Sch-

sucht nach dem kirchlichen Frieden wache, sowie unter den bisherigen freitbarsten Vorkämpfern der katholischen Sache der Wunsch nach Frieden immer mehr Boden gewinne. Die Erfüllung dieses Wunsches werde freilich nur dann möglich sein, wenn die leitenden Kreise die Ueberzeugung gewännen, daß die Voraussetzung des Friedens die allseitige und thatsächliche Anerkennung der Staatsgesetze sei.

* Das Deutsche Reich zählt jetzt 32 Städte über 50,000 Einwohner mit einer Gesamtbevölkerung von 4,400,000 Einwohnern in runder Summe; davon fallen auf 13 Städte über 100,000 Einwohner (Berlin mit Umgebung eine Million, Hamburg-Altona 350,000 Einwohner, Breslau 240,000, Dresden 196,000, München 190,000, Elberfeld-Barmen 160,000, Köln 131,000, Hannover 129,000, Leipzig 126,000, Magdeburg 120,000, Königsberg 119,000, Stuttgart 107,000 und Frankfurt a. M. 103,000 Einwohner, zusammen drei Millionen); auf die übrigen 19 Städte über 50,000 Einwohner, als Danzig, Stettin, Bremen, Straßburg, Nürnberg, Aachen, Düsseldorf, Grefeld, Chemnitz, Halle, Kassel, Braunschweig, Bosen, Mühlhausen, Metz, Mainz, Augsburg, Essen, Dortmund: 1,400,000 Einwohner. Die Gesamtsumme der Bevölkerung der 32 Städte über 50,000 Einwohner beträgt somit mehr als den zehnten Theil der Gesamtbevölkerung des Reiches. Geht man 60 Jahre zurück, wo Deutschland nur eine Stadt mit etwa 200,000 Einwohnern (Berlin), eine mit 80,000 und zwei mit 50,000 (Breslau und Königsberg) hatte, so erhält man noch nicht einmal die Ziffer von 500,000, so daß damals die Hauptstadt Frankreichs mit einer Million eine größere Bevölkerung aufzuweisen hatte, als diejenige deutscher Städte über 50,000 Einwohner zusammengenommen. Heute kommt die Bevölkerung der letzteren derjenigen der französischen Städte über 50,000 Einwohner ziemlich gleich.

* Zur Durchführung der Münzreform schreibt die Berliner Neue Börse Ztg.: Die erste Milliarde neuer deutscher Reichsmünzen ist unumkehr vollendet. Die Münzstätten des Deutschen Reichs haben diese Ziffer in der Prägwoche vom 28. Nov. bis 4. Dez. 1875 erreicht. Mit Ausnahme der Zweimarkstücke und der goldenen Fünfmarkstücke wurden alle vom Münzgesetze in Aussicht genommenen Münzarten bisher geprägt. Gegenwärtig werden wöchentlich 13 bis 14, auch 15 Millionen

Münzen vollendet, die Woche vom 28. Nov. bis 4. Dez. weist sogar 15,521,502 fertige geprägte Stücke auf. Mit Leichtigkeit wird demnach bis Ende April 1876 Süddeutschland zu befriedigen sein, aber auch bei uns wird das alte Geld schneller verschwinden, als sich das Publikum noch vor Jahresfrist träumen ließ.

Der Reichsanzeiger vom 28. Dez. bringt die Ernennungen der Reichsbankbeamten, voran des Herrn v. Dechend zum Präsidenten des Reichsbankdirektoriums. Zum Bank-Kommissarius bei der Reichsbankhauptstelle in Stuttgart ist Obertribunalrath v. Holzschuber ernannt, in Mannheim Staatsanwalt v. Marschall. Zum ersten Vorstand der Reichsbankhauptstelle in Stuttgart ist der k. preuß. Bankdirektor Simon ernannt, in Mannheim v. Succalmaglio.

Hamburg den 28. Dez. Der Hamburger Dampfer Karnak von der Kosmos-Linie ist auf der Fahrt von Valparaiso nach Hamburg im Smiths Kanal gecheitert. Das Schiff ist verloren; die Passagiere sind gerettet und nach Sandy Point an der Magellanstraße gebracht worden.

Österreich.

Wien den 28. Dez. Die Mehreinnahme der Nordwestbahn bei dem Ergänzungsbau beträgt gegen das Vorjahr eine Million Gulden. — Gestern hat die Generalversammlung der Judenburger Eisenwerke stattgefunden. Der Geschäftsbericht besagt den Niedergang der Eisenindustrie und constatirt, daß die am 30. Juni abgeschlossene Bilanz einen Verlust von 375,665 fl., die Abschreibungen einbezogen, ergibt. Der Verwaltungsrath erwartet keine Besserungen für das nächste Jahr.

Frankreich.

Paris den 28. Dez. Die Nationalversammlung hat bei Fortsetzung der Beratung des Pressegesetzes ein Amendement des Deputirten Janz angenommen, demzufolge der Verwaltung die Befugnis entzogen wird, den Journalen den Verkauf auf der Straße zu untersagen, nach dem Art. 3 und 4 des Pressegesetzes, welche diejenigen Pressevergehen aufzählen, welche vor die Justizpolizei gerichte zu verweisen sind, an. Dufauré widerlegt die Punkte, welche die Gerichtsbarkeit der Justizpolizei bekämpft und beantragt, daß einzig die Schwurgerichte über alle Pressevergehen erkennen sollen. Art. 4 weist außerdem den Justizpolizeigerichten die Aburtheilung des Vergehens der Beleidigung gegen Souverän oder Chef auswärtiger Regierungen zu. Der ganze Gesetzesentwurf betr. die Presse und den Belagerungszustand, wurde beinahe einstimmig angenommen. Die Versammlung beschloß, morgen zwei Sitzungen zu halten, um den Gesetzesentwurf betr. die Zuckerröhlle und die Eisenbahnvorlage zu erledigen und dann definitiv auseinanderzugehen.

Türkei.

In Konstantinopel ist eine Veranschönerung von Alttürken, meist Priester und Offiziere, 34 an der Zahl, gegen die Europäer entdeckt worden. General Ignatieff soll die türkische Polizei darauf aufmerksam gemacht haben. Ihren Grund habe sie in der Finanznoth und in den Aufregungen gegen die großartigen Verschwendungen des Sultans, dem auch der Plan unterhoben wird, er beschaffte Krete für 80 Millionen Franken an England zu verkaufen. Die Geldverlegenheiten im Ministerium des Aeußern gehen soweit, daß, wenn zufällig ein kleiner Betrag, und sei er auch nicht größer, als 5000 Frs., benötigt wird, in Galata bei den Bankiers Bons zur Aufstreichung einer solchen Summe angeboten werden müssen.

Der Schmugglerkönig.

Erzählung von Friedrich Armann.

(Fortsetzung.)

Das geschah und zwei Minuten später standen die Baghälse auf einem Felsvorsprung, der mehrere Quadratlasten im Umfang hatte. Barbados setzte sich hochaufatmend nieder, während Santarem in schleuniger Eilfertigkeit den Strich von einem der Ballen löste. Kaum war das geschehen, als derselbe auch schon aufwärts gezogen wurde, und wieder dauerte es nur wenige Augenblicke, bis er hinabfiel. Zur selben Zeit fiel abermals ein Schuß und ein graufiger Schrei ertönte.

„Wieder Einer von den armen Burschen getroffen,“ marmelte der „Schmugglerkönig“ ingrinnig. „Ich verliere in dieser entsetzlichen Nacht einige meiner tüchtigsten Leute. — O dieser Schurke, dieser Wegas! Nun, der Himmel sei ihm gnädig!“

Er hatte inzwischen auch das zweite Tausende losgehüpft, band es an den Gürtel fest und schleuderte nun den freien Theil des Strichs abwärts.

„Zu welchem Zwecke geschieht das?“ fragte Barbados, der neugierig näher getreten war. „Sehen Sie diesen schmalen Grat, der über einen Abgrund sich hinüberbrückt?“

„Allerdings, er scheint ziemlich steil abzufallen.“

„Und ist nur so schmal, daß man ihn selbst am Tage nur mit äußerster Behutsamkeit passieren kann; jetzt vollends, bei dieser rabenschwarzen Finsterniß ist er nur mit Lebensgefahr zurückzulegen. Ueber ihn muß Pietro kommen, der, wie Sie wissen, beladen u. d. deshalb der Gefahr des Hinabstürzens weit ernstlicher ausgesetzt ist, als Jemand, der ledig hinüber will. Ich habe deshalb den Strich nach dem jenseitigen Rande der Klufft geworfen. Pietro wird ihn, wenn er hinkommt, hoffentlich bemerken und mir ein Zeichen geben, damit ich ihm behilflich sein kann.“

„Können die Grenzen ihn nicht wahrnehmen?“

„Schwerlich, dazu ist es zu dunkel. Am Tage freilich würde man kaum unentdeckt bleiben.“

Mit großer Spannung lauschten und spähten Beide hinab, doch verging eine Viertelstunde, ohne daß eine Spur von den jungen Burschen bemerkbar wurde. Wöglich jedoch wurde der Strich bestig geschüttelt.

„Er ist da,“ flüsterte Santarem froh aufathmend; „ich fürchte schon, daß er verunglückt sein könnte. Es ist keine Kleinigkeit, bei solcher Finsterniß den halbschweifigen Weg nach dem „Windloch“ zurückzulegen.“

Er hatte das Seil nochmals geschüttelt und wartete nun, bis Pietro durch ein neues Signal ankündigen würde, daß er bereit sei, sich hinaufziehen zu lassen. Das geschah nach wenigen Minuten. Santarem zog das Seil allmählig an sich und bald wurde auf dem Grat ein dunkler Körper sichtbar, der langsam weiterstiege.

Endlich war der junge Bursche auf dem Vorsprung.

„Dem Himmel sei Dank!“ seufzte er erleichtert. „Diese schreckliche Wanderung möchte ich nicht zum zweiten Male wagen. Es war ein trefflicher Gedanke von Ihnen, Sennor, mir das Seil zuzuworfen, denn ich war so erschöpft, daß ich ohne Ihren Beistand nun und nimmer hätte hier hinauf klimmen können.“

Schmuggler sehr geschickt durch einige übereinander gehürnte Felsblöcke maschirt und dadurch auch den scharfen Wind, der hier fast unaufhörlich wehte, von Eindringen in das Loch abgehalten. Für die Bequemlichkeit derjenigen, welche gezwungen waren, sich zeitweilig im „Windloch“ aufzuhalten, war durch mehrere Laubsäcke und Decken gesorgt.

Nachdem die drei Männer von den Vorräthen, welche Pietro mitgebracht, genossen, und die Ballen in das Loch geschafft hatten, legten sie sich auf die Säcke und schliefen fest und ungestört bis zum nächsten Tage.

(Fortsetzung folgt.)

Fruchtpreise.

Badnang den 29. Dez. Kernen — M. — Pf. Dinkel 7 M. 20 Pf. Gerste — M. — Pf. Haber 7 M. 55 Pf.

Winnenden den 23. Dezember. Kernen 10 M. 18 Pf. Dinkel 6 M. 80 Pf. Haber 7 M. 37 Pf. ferner per Simri: Gerste 2 M. 40 Pf. Mischling 2 M. 80 Pf. Roggen — M. — Pf. Waizen — M. — Pf. Ackerbohnen 3 M. 20 Pf. Erbsen 6 M. 40 Pf. Linien 6 M. 40 Pf. Welschkorn 2 M. 80 Pf.

Hall den 18. Dez. Kernen 10 M. 60 Pf. Roggen — M. — Pf. Gerste — M. — Pf. Dinkel — M. — Pf. Haber 7 M. 72 Pf.

Ulm den 18. Dez. Kernen 10 M. 58 Pf. Waizen 10 M. 55 Pf. Roggen 8 M. 62 Pf. Gerste 9 M. 60 Pf. Haber 7 M. 62 Pf.

Rottweil den 18. Dez. Kernen 10 M. 92 Pf. Waizen 10 M. 25 Pf. Roggen — M. — Pf. Gerste — M. — Pf. Dinkel 7 M. 28 Pf., Haber 7 M. 31 Pf.

Ravensburg den 18. Dez. Korn 10 M. 91 Pf., Waizen 9 M. 96 Pf., Roggen 8 M. 71 Pf., Gerste 9 M. 56 Pf., Haber 7 M. 81 Pf.

Goldkurs vom 30. Dezbr.

	Markt	Pfg
Doppelte Wiskolen	16	50
Wiskolen	16	40
Holländische 10fl.-St.	16	65
Randducaten	9	52—57
20 Frankenhüde	16	15—19
Englische Sovereigns	20	28—33
Russische Imperiales	16	61—66
Dollars in Gold	4	16—19

Gottesdienste der Parodie Badnang am Neujahrstfest den 1. Januar 1876.

Vormittags Predigt: Herr Dehan Kalkreuter.
Nachmittags Predigt: Herr Helfer Nietzhammer.

am Sonntag den 2. Januar.
Vormittags Predigt: Herr Dehan Kalkreuter.
Nachmittags Kinderlehre (Jünglinge): Herr Helfer Nietzhammer.

Gestorben

den 30. Dez.: Ehefrau des Schäftmachers Gottlieb Breuninger, 60 Jahre alt, an Unterleibsentzündung. Beerdigung am Samstag den 1. Januar, Nachmittags 3 1/2 Uhr mit Fußbegleitung.

Hierzu eine Beilage sowie Unterhaltungsblatt Nr. 1.

Beilage zu Nr. 1 des Murrthal-Boten.

Samstag den 1. Januar 1876.

Oberamt Badnang. An die Orts-Vorsteher.

Dieselben werden unter Beziehung auf den Erlass des R. Ministeriums des Innern vom 21. d. M. Staatsanzeiger Nr. 299 beauftragt, dafür zu sorgen, daß nachstehende Belehrung über die wesentlichen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar d. J. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in den einzelnen Gemeinden zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.
Badnang den 29. Dez. 1875.

R. Oberamt.
Drescher.

Zusammenstellung der wesentlichen Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt vom 1. Januar 1876 ab ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge aus denselben erteilt werden; im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Beteiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren. Die zum Zweck der Taufe oder der Beerdigung, sowie über die erfolgte Eheschließung erteilten Bescheinigungen sind gebührenfrei. Den mit der Führung der Kirchenbücher oder Standesregister bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis 1. Januar 1876 eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen.

2) Geburtsregister.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, mündlich von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person anzuzeigen, und zwar sind zu dieser Anzeige verpflichtet: 1) der eheliche Vater; 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3) der dabei zugegen gewesene Arzt; 4) jede andere zugegen gewesene Person; 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder derselbe an der Erstattung der Anzeige hindert ist.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3) das Geschlecht des Kindes; 4) die Vornamen des Kindes; 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. Bei Zwillingen oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Reihenfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Wenn ein Kind todgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen, und die Eintragung erfolgt alsdann nur im Sterberegister.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am folgenden Tage bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, die dann das Weitere veranlaßt.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn der Anerkennende dasselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde abgegeben hat.

Veränderungen, welche sich nach Eintragung der Geburt in den Standesrechten eines Kindes ereignen (Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, Legitimation, Adoption u. dgl.) sind auf den Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

3) Heirathsregister.

Innerhalb des Gebiets des deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur von dem Standesbeamten geschlossen werden. Die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung dürfen erst nach Eheschließung der Ehe von dem Standesbeamten stattfinden.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig. (Reichsgesetz §. 28.)

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. — Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. — Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. — Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht. (§. 29.) Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder angeordneten Bestimmungen Anwendung. (§. 30.) Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden könnten (§. 31)

Die Ehe ist verboten: 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; 2) zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht; 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht; 5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mithuldigen. Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig (§. 33).

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist. (§. 34.) Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig. (§. 35.)

Die Eheschließung eines Ehepaars ist mit seinem Vormund oder dessen Kindern im Falle der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden. (§. 37)

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubnis abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubnis ohne Einfluß. Ein gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern. (§. 38.)

Für den Abschluß der Ehe ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden.

Der Abschluß der Ehe soll ein Aufgebot vorhergehen; für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem die Ehe geschlossen werden kann. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form ihre Geburtsurkunden und die zustimmende Erklärung derjenigen Personen beizubringen, deren Einwilligung gesetzlich erforderlich ist.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen: 1) In der Gemeinde oder in den Gemeinden, in welchen die Verlobten ihren Wohnsitz haben;

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nr. 2.

Dienstag den 4. Januar 1876.

45. Jahrg.

Erstam Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet vierteljährlich frei ins Haus geliefert: in der Stadt Badnang 1 Mt. 20 Pf., im Oberamtsbezirk Badnang 1 Mt. 45 Pf., im sonstigen inländischen Bezirke 1 Mt. 65 Pf. — Die **Einrückungsgebühr** beträgt bei kleiner Schrift die einpaltige Zeile oder deren Raum: für Anzeigen vom Oberamtsbezirk Badnang und den benachbarten Bezirken 7 Pf., für Anzeigen von entfernteren Bezirken und für Anfrage-Anzeigen 10 Pf.

R. Oberamtsgericht Badnang. An die Orts-Vorsteher des Bezirks.

Dieselben werden andurch aufgefordert, die Ueberichten über die im abgelaufenen Jahre bei dem Ortsgericht angefallenen, erledigten und unerledigt gebliebenen Rechtsstreitigkeiten, mit Angabe der Erledigungsart, **spätestens bis zum 15. d. M.** einzusenden.

Oberamtsrichter
Clemens.

Abonnements-Einladung

auf den
Murrthal-Boten.

Am 1. Januar begann ein neues
Abonnement auf den Murrthal-Boten,
wofür wir uns erlauben, aufs freundlichste einzuladen.
Bestellungen bitten wir alsbald
zu erneuern, damit Störungen in der
Zusendung des neuen Quartals vermieden werden.

Achtungsvoll
Die Redaktion.

R. Kameralamt Badnang.

Rußbäume-Verkauf.

Die vor dem Fruchtlastengebäude stehenden
8 Stück Rußbäume werden
Samstag den 8. Jan.,

Morgens 9 Uhr,
auf der Kameralamtskanzlei im öffentlichen
Auffreie verkauft, wozu man Liebhaber einladet.

Badnang den 3. Januar 1875.

R. Kameralamt.
Mönnich, W.

Badnang.

Gläubigeraufruf.

Auf den Tod des Hausführers Friedrich
Reyle dahier, früher in Oppenweiler, er-
geht an dessen Gläubiger die Aufforderung,
ihre Ansprüche binnen 15 Tagen schriftlich an-
zumelden, widrigenfalls sie bei dessen Ver-
lassenschaftstheilung unberücksichtigt bleiben
würden.

Den 31. Dez. 1875.

R. Gerichtsnotariat.
Reinmann. Waisengericht.
Vorstand: Schmüdle.

Badnang.

Gläubigeraufruf.

Auf den Tod des Friedrich Schell, ge-
wesenen Briefträgers dahier, werden dessen
Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche binnen
15 Tagen schriftlich anzumelden, widrigenfalls
sie bei dessen Verlassenschaftstheilung un-
berücksichtigt bleiben würden.

Den 31. Dez. 1875.

R. Gerichtsnotariat.
Reinmann. Waisengericht.
Vorstand: Schmüdle.

2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthaltes, und wenn er seinen Wohnsitz innerhalb der letzten 6 Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes. Die Bekanntmachung ist während zweier Wochen an dem Rathhaus auszuhängen.

Das Aufgebot muß wiederholt werden, wenn seit dessen Vollziehung 6 Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden. Eine Befreiung vom Aufgebot kann durch das königliche Oberamtsgericht ertheilt werden.

Bei beschleunigter lebensgefährlicher Krankheit kann der Standesbeamte die Eheschließung auch ohne Aufgebot vornehmen.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei großjährigen Zeugen, die mit denselben und untereinander verwandt oder verschwägert sein können, durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten, ob sie erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Ist eine Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt worden, so hat das Ehegericht zu veranlassen, daß die Ehe auf Grund einer Ausfertigung am Rande der Heirathsurkunde vermerkt werde.

4) Sterberegister.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, mündlich anzuzeigen. Verpflichtet zu der Anzeige ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes; 3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen; 4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei; 5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung stattfinden.

5) Vorübergehende Bestimmung.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche vor dem 1. Januar 1876 sich ereignet haben, aber noch nicht eingetragen sind, findet das Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem 1. Januar 1876 beginnt. Dies gilt auch für den Fall, wenn nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

6) Strafbestimmungen.

Wer den im Gesetze vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die Standesbeamten sind außerdem beauftragt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichteten Personen hierzu durch Strafen anzuhalten, welche jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 M. nicht übersteigen dürfen.

Oberamt Badnang.

An die Orts-Vorsteher.

Dieselben werden unter Bezugnahme auf den Ministerialerlaß vom 18. d. M. Staatsanzeiger Nr. 301 angewiesen, nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers und die Vollzugsverfügung des R. Ministeriums des Innern und der Finanzen in sämtlichen Gemeinden dreimal zu verkündigen, die letztmalige Bekanntmachung in der zweiten Hälfte des nächsten April vorzunehmen und bis 20. April den Vollzug anzuzeigen.

R. Oberamt.
Drescher.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung.

Vom 10. Dezember 1875.

Auf Grund des Art. 8 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. Januar 1876 ab gelten die Guldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist daher vom 1. Januar 1876 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie folgende auf Grund des Art. 6 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 in Folge der Einführung der Reichswährung vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretende Scheidemünzen süddeutscher Währung nämlich: die Scheinreuzerstücke, die Dreikreuzerstücke, die Einkreuzerstücke und die Theilstücke des Kreuzers, mit alleiniger Ausnahme der bayerischen Heller, werden in den Monaten Januar, Februar, März und April 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. April 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umtausch im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 10. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Außerkurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung.

Unter Bezugnahme auf vorstehende im Reichsgesetzblatt Seite 315 erschienene, die Außerkurssetzung der süddeutschen Guldenstücke und Scheidemünzen betreffende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. d. Mts. wird zur Nachachtung veröffentlicht, daß die in Württemberg etwa noch im Umlauf befindlichen derartigen Münzen unter der in §. 3 der Bekanntmachung bezeichneten Voraussetzung in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1876 von sämtlichen Staatskassenstellen in Zahlung angenommen werden, mit der Einlösung derselben gegen Reichsmünzen in der angegebenen Zeit aber sämtliche Staatskassenstellen des Landes beauftragt worden sind.

Die Oberämter haben eine dreimalige Verkündigung der Bekanntmachung des Reichskanzlers und der gegenwärtigen Vollzugsverfügung in sämtlichen Gemeinden ihres Bezirkes anzuordnen. Die letztmalige Bekanntmachung hat in der zweiten Hälfte des nächsten April zu geschehen.

Stuttgart, den 18. Dezember 1875.

Sid. Renner.

Oberamt Badnang.

An die R. Pfarrämter.

Dieselben werden unter Hinweisung auf den in der Nummer 220 des Amtsblatts des R. evang. Consistoriums enthaltenen Erlaß an die gemeinlich. Oberämter vom 20. Nov. 1871 und den Erlaß des R. statistisch-topographischen Bureau's vom 30. Juni 1871 und 18. Dez. 1873 erinnert, die Verzeichnisse der im Jahr 1875 vorgekommenen Eheschließungen, Geburts- und Sterbefälle bis zum 15. Febr. 1875 an das Oberamt einzuliefern.

Der Bedarf an Formularen wolle in Zeitkurze hierher angezeigt werden.

Badnang den 29. Dez. 1875.

R. Oberamt.
Drescher.

Badnang.

Gläubigeraufruf.

Ansprüche an den Nachlaß des dahier ge-
storbenen Tagelöhners Johannes Schwarz
von Voggenhof sind binnen 10 Tagen schrift-
lich anzumelden.

Den 31. Dez. 1875.

R. Gerichtsnotariat.
Reinmann. Waisengericht.
Vorstand: Schmüdle.

Murrhardt.

Fabrisk-Verkauf.

In der Gantmasse des Emil Simon, Roth-
gerbers von hier wird die vorhandene Fabr-
isk an nachgenannten Tagen, je von Morgens
8 Uhr an, im öffentlichen Aufreie zum Ver-
kauf gebracht und kommt insbesondere vor:

am **Montag den 10. Januar,**
der Vorrath an Gerberwaaren und derglei-
chen, worunter 1 größere Partie Rods-
ze. Felle, 1 Partie Savahäute, 1 Par-
tie Sohl- und anderes Leder, Leimle-
der, Regenhaar, Fischtran, angemachte
Schmier, Unschlitt, ca. 9 Mstr. eigene
und seltene Rinde, ca. 8000 Stück Loh-
käse, ferner ein vollständiger Gerberhand-
werkszeug, 1 Kuh, etwas Deynd, Dung zc.
am folgenden Tag (**Dienstag**):
Gold und Silber, einige Manns- und
Frauenkleider, Betten, Leinwand, Küchen-
geschirr, Schreimwerk, worunter 1 Pfei-
lerkommode, 1 Sopha und 6 Koffereisen,
1 Bettmratze und 2 1/2 eimeriges Faß, aller-
lei Hausrath, 1 Ofen, 1 Kinder- und
1 Handwägel, 1 1/2 Eimer Obstmohr zc.
wofür die Liebhaber eingeladen werden.

Den 30. Dez. 1875.

R. Amtsnotariat.
Knobel.

Badnang.

Aufforderung an die Steuerpflichtigen.

Die Staats- und Gemeinde-
steuerpflichtigen Einwohner wer-
den hiemit aufgefordert, ihre pro
2. Quartal 31. Dez. 1875 schul-
digen Steuern vom 3. Januar
1876 an bis zum 10. Jan. auf

dem Rathhaus zu entrichten.
Den 31. Dez. 1875.
Stadtschultheißenamt.
Schmüdle.

Badnang.

Verkauf einer Lebens- versicherungspolice.

Aus der Gantmasse des Rothgerbers Chri-
stian Ludwig Breuninger wird eine Le-
bensversicherungspolice Nr. 20,444 vom 5.
März 1873 über 4200 fl. S. W., worauf 3
Einzahlungen mit je 130 fl. 54 kr., zusammen
392 fl. 42 kr. gegeben sind und die nächste
Prämie auf 5. März 1876 fällig wird, am
Montag den 10. Jan. 1876,
Vormittags 11 Uhr,

auf dem Geschäftszimmer des R. Gerichtsno-
tariats im Rathhaus im öffentlichen Aufreie
zum Verkauf gebracht. Gantgerichtliche Ge-
nehmigung bleibt vorbehalten.

Den 30. Dezember 1875.
Der Güterpfleger:
Jm Breuninger.

Reichenbach.

Güter-Verkauf.

Wegen Abzug verkauft Unterzeichneter seine
auf den Markungen **Reichenbach, Reichen-
berg, Nischelbach, Badnang** gelegenen
Grundstücke, welche sich im besten baulichen
Zustande befinden. Käufe können täglich ab-
geschlossen werden.

Chr. Pfizenmaier.

Chocoladen

der Kaiserl. Königl.
Hof-Chocoladen-Fabrik
Gebrüder Stollwerck in Köln,
wegen vorügl. Qualität allgemein bevorzugt,
befinden sich auf Lager in Badnang
in der Oberen Apotheke v. Rob. Eisenberg.

Oppenweiler.

Geld-Antrag

150 Mark Pflanzgeld ist gegen
gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat bei
Georg Braun.